

AB

37 $\frac{10}{1,5}$



D. d. 26

so. 00 alle

ref. am. m. 1627

dest ohne Beil.

Hist.

J. 93. 13.

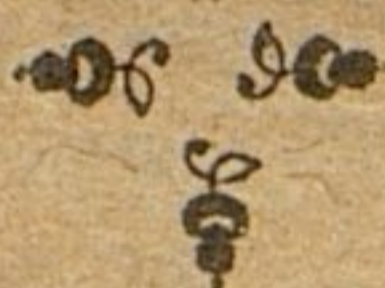
Ge. f.
2 A. 95 X ^{4/2}



106 2

**Verzeichnuß Etli-
cher Puncten/
Welche bey dem ACHTS Pro-
cess wider ChurPfalcz zu erwe-
gen / vnd von den Evangelischen Ständen
des Reichs / bey einem künfftigen
Reichstag / in acht zunehmen
seind.**

Editio secunda.



Im Jahr M DC XXX.

1633



Bericht /

Vorauß der Streit zwischen der Kayserl:
Mayest: vnd dem König in Böhemb Chur-
fürst Pfalzgraffen / nachmals beru-
hen thut?

Die Kayf: Mayest: begeren von dem König in Böhemb / oder
Churfürst Pfalzgraffen / nachfolgende puncten. 1. Er solle sich sub-
mittiren vnd gebürlich accomodiren. 2. Er soll depreciren. 3. Allen
prætensionibus in regnum Bohemæ & annexas provincias renuntiiren. 4.
Den Königlichen Titul ablegen. 5. Die waaffen niederlegen. 6. Der handlung
zu Brüssel / Cölln / oder Franckfurt / vnd der Kayf: Mayest: Resolution vnd
erklärung / ob sie ihn vnd seine kinder / bey der Chur / land vnd leuten / ver-
bleiben wollen lassen / oder nicht? gehorsamlich erwarten. Hingegen sein des
Königs in Gros Britannien begeren vnd petita, wie folgt. 1. Daß die Kayf:
Mayest: wolle seinen Dochtermann zur versöhnung wider kommen / vnd alle
vngnad fallen lassen. 2. Ihm seine erbland / titulos ac dignitatem allerdingß /
wie zuvor / verbleiben lassen. Wann solches ex parte Cæsaris vorher gesche-
hen / erbeut sich ermelter König in Gros Britannien / daß sein Dochtermann /
Böhmischen præntensionibus renuntiiren / vnd sich debito modo submittiren
soll / cum aliis oblationibus: wie die in des Königs von Gros Brittanien
Schreiben an die Kayf: Mayest: vnterm Dato den 12. Novembris 1621. mit
mehrern zu finden sind.

So viel den König in Böhemb oder Churfürst Pfalzgraffen betrifft /
findet sich / daß derselbe sich jederzeit Keyserlichen respect in acht zunehmen /
vnd seid einem Jahr hero vnd länger / in vielen schreiben an vnderschiedliche po-
tentaten / Chur vnd Fürsten des Reichs / dahin erkläret habe / Er sey vrbietig /
der Kayserl. Mayest. allen schuldigen gehorsamb / vermög der verfassung des
Reichs / zu erzeigen / auch zu allen friedlichen vnd vergleichungs mitteln / die
der billichkeit gemäß / vnd nicht wider seine ehr vnd gewissen sein werden / zu
verstehen begirig.

A ij

Was

Was nun erstlich der Kayf: May: postulata anlangt / hette es mit dem ersten / nemlich mit der submillion, dazu der Churfürst Pfalzgraff / cum modo, vnd vermög des Reichs verfassung / vrbietig ist / seine richtigkeit / Wann nur ein mehrers / als der gebührende recipocirte respect zwischen einem Röm. Keyser / vnd Churfürsten des Reichs zulesset / darunder nicht gesucht würde. Was aber pro secundo die deprecationem anlangt / müst dieselbige ciuiliter verstanden / vnd dahin gerichtet werden / ne quid ignominiae aut maculae per illam Palatino, & haeredibus ipsius, aspergatur. Dann sonst wird Er nimmer dazu verstehen wollen. Vnd da erwan jemand's sagen wolte / es haben doch andere Chur vnd Fürsten im Reich / tempore Caroli V. abhitten müssen: so ist darauff die antwort / non exemplis, sed legibus iudicandum esse, daß auch eben Keyf: Carls gemelder process nicht so gar bey allen Ständen durchaus für billig vnd gleichmäsig gehalten: dahero auch die künftige vnd gevolgte Keyserliche capitulationes in diesem paß von der Acht vmb etwas gescherffet / vnd der Churfürsten vnd Ständ des Reichs freyheit vnd Stand etwas mehr versichert worden. Vnd eben darumb / weil dieses vngleiche exempel nunmehr pro iure, vnd zu einer beständigen nachvolg will angezogen werden / so haben sich Chur: Fürsten vnd Ständ desto besser dabey vorzusehen / damit nicht ihnen ein solch Joch an den halß auff ewige zeit geworffen werde / dessen sie sich hernach nimmermehr würden können ledig machen / welches sie weder gegen Gott noch der werthen posteritet verandworten könten. Es heißet aber / Hodie mihi, cras tibi. Zu deme / so seind auch die casus ganz vngleich. Dann zwischen Keyser Carl vnd dem Churfürsten zu Saxon vnd seinen adhaerentem war kein priuatsreit / sonder es giengen dieselbe sachen immediate das Reich an / sie erkennen Carolum für keinen Keyser / da sie ihme doch vor langen Jahren mit würcklicher Lebenspflicht zugethan waren. Disfalls hat der Pfalzgraff dem Keyser / als seinem Keyser / da er doch ihrer Mt. die lebenspflicht noch nicht geleistet / allen gehorsam vnd respect jederzeit deferirt, hat mit dem Keyser des Reichs wegen nichts / sonder allein der Cron Böheim halb / tanquam in priuata controversia, zu thun gehabt.

So komt noch ferner dieses dazu / daß fürs ander der Churfürst von Saxon / vnd der Landgraff / Caroli Caesaris gefangene / vnd allerdings in seiner gewalt waren: so war Er gleicher gestalt des Herzogen von Württemberg mächtig: daß also Sie / auß forcht / zur deprecation / vnd andern schweren obligacionibus vnd promissis, gezwungen worden. Den Churfürst Pfalzgraffen aber hat Gott der Allmächtige bishero wunderbarlich errettet / vnd auff freyen füßen erhalten. Es were auch dem hauß Desterreich reputirlicher / wann vorgedachtes exempel / sonderlich der process / welcher mit Landgrav Philippen geführt

5

führt worden / vnd darnach den letzten krieg / der Keyser Carl den gar auß ge-
macht / veruhrfacht / vielmehr gedecket / dann gerüttelt würde. Zum dritten /
am Keyf: hoff / vnd andrer orten mehr / sage man viel von submission, de-
precation, vnd Unconditionirten accommodation des Pfalzgraffen. Wo-
ber wo findet sich / daß Churfürst Moritz (von welchem jetziger Churfürst zu
Sachsen die Chur hat) oder Landgraff Wilhelm zu Hessen / oder Herzog
Hans Albrecht zu Meckelnburg / vnd Marggraff Albrecht zu Brandenburg /
nachdem Sie Carolum V. in der person auß seinem eigenen losament zu In-
pruce verjagt / vnd bey nahe beym hals erdappt hatten / einige submission, de-
precation / oder unconditionirte accommodation geleistet hetten ? Ja / sie ist
ihnen nicht einst zugemuthet worden. Sondern man hat den ganzen streit
durch den Passawischen vertrag componirt, vnd ist also ein stein darauff ge-
legt worden / licet profecto bellorum egregii fines sunt, quoties ignoscen-
do transigitur. Ober dieses / so hat je der Churfürst Pfalzgraff / wider der
Keyf: Mayest: eigne person / im feld / oder in einigem zug / sich persöhnlich nie-
mals befunden : vnd per consequens kan er nicht so hoch / als obgemelte Chur
vnd Fürsten / sich wider einen Römischen Keyser vergriffen haben. Quo iure
wil man ihm dann in minori delicto maiorem poenam aufflegen ? Zum
vierten / seind in Franckreich vnd in den Niderlanden vnderschiedliche pacifi-
cationes, zwischen den Königen vnd ihren Erbunderthanen gepflogen vnd
auffgerichtet / vnd doch von denselben keine deprecationes begeret / viel weni-
ger erstattet worden / sonder man hat eine generalem amnestiam vnd aboli-
tionem omnium prætorum ex utraque parte lancirt, vnd dadurch zu gu-
tem verstand ein recht fundament gelegt / da hingegen durch verschimpfung
die gunüter nimmermehr zu gewinnen / sonder vielmehr nur dadurch häfftig-
er exulcerit werden. Die renunciation vnd tituli depositionem belangend /
wird diesebe sich zu seiner zeit leichtlich finden / wann man im hauptpuncten
klärer sehen wird. Zum fünfften / die cessationem oder depositionem ar-
morum belangend / ist ein solches begeren juri belli, gentium & naturæ zu
wider. Vnd hat dergleichen weder der König in Franckreich / noch der Kö-
nig in Spanien / in den bellis civilibus in Franckreich vnd Niderland / sei-
nen Erbunderthanen zumuthen dörffen / daß sie nemlich die arma suspendirn
oder deponiren / vnd in dem hauptstreit / vnd wegen des friedens / vnd ihrer
versicherung / keine gewißheit haben / sondern ihres Königes außschlag er-
warten solten ? Solche ding seind nie hæreditariis subditis zugemuthet wor-
den / Wie solten sie dann einem vornehmen weltlichen Churfürsten des Heili-
gen Römischen Reichs / von einem nit Erblichen / sondern erwehltten Haupt /
mit fugen zugemuthet werden können ? Chur Fürsten vnd Ständ haben sich

hieben auch wol in acht zu nehmen / damit sie nicht gar zu vnderthanen / Ja sclaven vnd Spanischen leibeigenen gemacht werden / wie dann der oberste Tilly sich newlich nit geschewet / in einem schreiben an den general Horatium Beer in der vestung Mannheim vnd Dat. den $\frac{18}{8}$. Septemb. 1622. Einen Churfürsten des Reichs mit des Königs in Engelland erbvnderthanen zuvergleichen / vnd beide in eodem prædicamento zusetzen. Churfürsten vnd Ständ seind nicht des Keyfers vnderthanen / sonder glieder / vnd muß die herrliche harmonia des Reichs nicht der gestalt zerrissen werden.

Am Kayserl: Hoff hat man vorlengst viam armorum wider den Churfürsten Pfalzgraffen erwehlt / ihne für einen öffentlichen feind erklärt vnd gehalten / feindlich wider ihn mit Worten vnd Wercken sich erzeiget / vnd ihm seine Erbländer mehrer theils einnehmen lassen: wie man dann mit der volligen occupation noch täglich mit grossen grimmen fortfährt. In dessen viel von der submission vnd respect, den man sonsten vnd cæteris paribus. der Kayserl: Mayest: schuldig ist / zu inculciren vnd zu declamiren / das ist vnzeitig vnd vergebens. Semel enim via armorum electa, so heist es / Inter arma silent leges, & cessant civiles respectus. Gleich wie auch Guicciardinus Lib. viii. schreibt / In motu & feruore armorum temporalium non audiri reverentiam, nec minas armorum spiritualium, id est, excommunicationis, sive banni Pontificij. Dahero der fried vnd eine beständige vergleichung anderst nicht als sub clypeo gemacht werden kan. Wie das auß dem exempel des Passawischen vertrags / vnd vnderschiedlichen pacificationen in Franckreich vnd Niederland / genugsam zu sehen / vnd an ihm selbst æquitati naturali & sensui cõmuni gemäss ist. Das zum sechsten / der Churfürst Pfalzgraff die waoffen niederlegen / händ vnd fuß gehen lassen / seine submission vnd pœnitentz damit zu bezeugen / vnd der Kayf: resolution erwarten soll: darauff ist die antwort / das es dem Pfalzgraffen werde billich bedeneßlich fallen / weil auß den hellen klaren Worten der antwort / so die Kayf: Mayst: dem verospo, pontificis extraordinario Nuntio, im Februario anno 1622. ertheilt hat / genugsam erscheinet / wohin die haupthandlung vnd der Kayserl. Mayest. intention gerichtet sene? Dann in gemelter antwort seind diese formalia ferè circa medium zu finden: Quod si prædicto cum Angliæ Rege tractatu hoc obtinebitur (quemadmodum sua Majestas omne studium unà cum ipso Duce Bavarix eò converteret) ut Palatinus proscriptus, unà cum fratre & liberis, dignitate Electorali exutus maneat, nulla in sua Majestate de reliquo moræ erit, quò minus Bavarix Dux, in ipsam dictæ electoralis prærogativæ plenariam possessionem introducatur. Ferner so schreiben die Kayf: Mt. an den König in Spannen selbst / vnder dato den 11. Maji 1622, auch die formalia, se jampridem Bavarix

riae

7

riæ Duci Electoratus Palatini ad se deuoluti dignitatem & prærogatiuam per tabulas publicas, Diplomate superinde confecto, & Baviariæ Duci consignato promississe, atque id solum restare, ut prævia solemnî investitura in collegium VIIuirale & realem possessionem introducatur. So dann die Kayserl. Mayest. neben dem Herzogen von Bayern (denen die Infantin ohnzweiffelich beifallen wird) bey künfftiger vereröster handlung sich mit allem fleiß dahin bearbeiten wollen / damit der Pfalzgraff / sampt seinem Bruder vnd kindern / von der Chur excludirt werden möge / nur die occasion erwartet wird / den Herzogen von Beyrn in das Churfürst. collegium zu intrudirn / was soll sich dann der Pfalzgraff / wegen künfftiger handlung / zu getrösten haben? Vnd was mag es ihn helffen / wann Er schon sich zur deprecation vnd deposition der waaffen erbieten solte? weil Er weiß / das man doch einmahl für alles ihn von der Chur zu bringen entschlossen ist? darumb dann es für ein sonderbare Göttliche schickung zu achten / dz dieser antwort vnd schreibung wissenschafft vnd Copey dem Pfalzgraffen zu kommen / welche ihm zu seiner entschuldigung statlich dienen / vnd seine vnywbgängliche armaram defensionem coram toto Imperio genugsam justificirn kan. Iusta enim sunt arma, quæ necessaria; & pia sunt arma eorum, quibus nulla nisi in armis spes est.

Ja / welches wol zu notirn ist / so erscheinet so wol auß der Spanischen publicirten Cansley / als der tath nunmehr selbst / das ob wol die Kayserl: Mt. dem König in groß Britannien vnd andern Potentaten vnd Ständen große vertröstungen des friedens geben lassen / das doch viel ein ander scopus, nemlich quocunque modo die translation auff Beyrn zubehaupten / vnd das Pabstum einzuführen / vnd durch den Pfalzgraven / Churfürsten / nach vnd nach alle Evangelische vnder das Joch zubringen / die cynosura ist / vnd das die obgemelde postulata nur darumb auff die bahn gebracht / vnd der massen gescherffet werden / das nachdem der Pfalzgrau Churfürst ehren vnd gewißens halben dieselbe nicht eingehen kan / doch daher die verhinderung des friedens / vnd also aller vnglimpff ihm auff den hals geworffen werden möge / ebener massen als die Spanische thun / welche die Chur Pfalz am Rhein für sich zubehalten im sinn haben / vnd doch culpam & odium belli von sich schieben / vnd auff den Herzogen in Beyrn / als welcher nach der Chur trachte / welschen wollen / wie auß des Nancii zu Wien schreiben in der Spanischen Cansley zusehen ist.

Was des Königs in Gros Britannien petita belangt / seind die statliche Erbieten / so denselben angehenckt / am Kayf: Hoff noch zur zeit nicht acceptirt worden. Dann weder in der Kayf: Mt. antwort auff gemeltes Königs schreiben de Dato Wien / den 14. Januarij Anno 1622. noch in der instru-

tion /

Etion/so dem Graffen von Schwarzenburg / vnterm Dato Inspruce den 5. Februarij 1622. in Engelland / mitgeben worden / die geringste erklärung zu finden/ ob die Kayf. Mayest. den Churfürst Pfalzgraffen zu der reconciliati- on kommen / vnd bey seinen Erblanden vnd digniteten lassen wollen / oder nit? Dieweil dann eine willfährige declarati- on wegen dieses puncten nicht erfolgt/ so bleibt auch der König in Gros Britanien / vnd per consequens sein gener. in seiner Freyheit: vnd seind sie nunmehr nicht schuldig / wider ihren willen vnd gelegenheit / bey gemelten gethanen ansehligen oblationibus zu verharren/ sondern stehet in Ihrer macht / andere mittel bey künfftiger handlung vorzu- schlagen. Ja es dörfte der König in Engelland / der dem frieden so treulich nachgejagt / vnd durch so vielfaltige ludification darüber mit den seinigen in eussersten schaden vnd verschimpffung gebracht worden/ nunmehr viel eine an- dere resolution fassen. So werden des Churfürst Pfalzgraffen erklärung vnd erbieten / bey allen vnParteyischen für billichmäßig / ziemlich vnd gebürlich/ verhoffentlich gehalten werden. Dann wer sich erbeit zu dem jenigen/ was der billichkeit gemäß / vnd was mit Ehren vnd gutem gewissen geschehen kan / demselben kan mit fugen ein mehrers je nicht zugemuthet werden.

In dieser controversia ist noch ein anders auch wol zu notiren: Das nemlich die Kayf. Hoff Rhat in der meinung seyen/ die Kayserl: Mayest: sey von rechtswegen befugt / die Chur nicht allein dem Churfürst Pfalzgraffen/ sondern auch seinen kindern/ zu nehmen / vnd auff die Bauaros zu transferriren/ Vnd zwar ohne proceß / vnd verhöhr / ex plenitudine potestatis. Solches scheint aber durissimum, æquitati & majorum exemplis, & omni juri, tam di- vino quam humano, sonderlich aber der Keyß. geschwornen Capitulation è diametro zuwider sein/. Dann Maximilianus primus, hat in Bello Bauari- co, dem electori Philippo, quanquam victo & debellato, die Chur nit enso- gen / sondern sie ihm vnd seinen kindern gelassen / wiewol dieselbe zum theil erwachssene Herren waren. Des jetzigen Churfürst Pfalzgraffen Erben aber seind vnmündige / vnschuldige junge kinder / deren der elteste kaum von 8. Ja- ren vnd infantia proximus ist. Zu dem so hat er auch einen leiblichen bruder/ der aller dings vnschuldig ist. Item Carolus V. hat den Herzog von Gütlich/ den Er mit heerskratte vberzogen / seiner land vnd leut/ vnd Fürstlichen digni- teten nicht entsezt / sondern mit ihm den Venloischen vertrag auffgerichtet. Wie möchte jemand obijeiren das exempel des Churfürsten zu Sachsen / wel- chen man den gefangenen neit / vnd welcher vom Carolo V. der Chur neben seinen kindern entsezt worden. Aber die antwort ist / das desselben Churfürsten Söhne nicht allein erwachssene Herrn waren / vnd hatten auch ihres Herrn vatters consiliis vnd actionibus beygewohnt/ inmassen dann der elteste sich in
der

9
der Schlacht bey Müßberg im Feld gegen Kayser Carlit persönlich befunden/
vnd in eine hand verwundet worden / sondern das sie auch zugleich ihren rech-
ten solenniter renunciirt haben / daß also Carolus V. weit mehrten prætext wi-
der gemelte Sächsische Chur Erben gehabt / als jeziger zeit wider die vnschul-
dige kinder des Churfürst Pfalzgraffen kan oder mag angezogen oder erdacht
werden.

Es ist auch frembd / daß man an etlichen vornehmen Höffen nicht ver-
stehen noch passiren will lassen / daß die Kayf. Mayest: in der Böhmischen pri-
vat controversia, tanquam in causa propria, incompetens & suspectus ju-
dex, vnd per consequens, die publicirte Acht in jure nicht fundirt sey: das
auch die Kayf: Mayest: dißfals nicht propriè als ein Römischer Kayser / son-
dern in effectu & rei veritate als ein Erzhertzog von Desterreich / zu confide-
rirn sey: Item / daß der Pfalzgraff Churfürst in dieser Böhmischen sachen nicht
propriè wider das Reich gehandelt / noch es mit dem Reich / sondern eigentlich
mit dem hauß Desterreich / wegen desselbigen prætendirenden privat interesse
vnd Erbgerechtigkeit / zu thun hab. Dann ob wol die Cron Böhme ein Le-
hen des Reichs ist / folget doch nicht / daß vermög der verfassung / vnd der con-
stitution des Reichs / eben ein jeder Kayser die Cron Böhme necessariò be-
sizen müsse / vnd ohne dieselbe nicht Kayser sein / noch sonst das Römisch
Reich in seinem wolstand verbleiben könne. Sintemal die historien genugsam
bezeugen / daß gar viel Römische Kayser die Cron Böhme nie im besitz ge-
habt / vnd doch zu selbigen zeiten die Römische Kayser / sampt dem Reich / viel-
leicht mehr als jert / an macht / dignitet, ansehen vnd reputation / florirt haben.

So ist auch in den Reichs Abschieden / vnd Constitutionibus, nirgend zu fin-
den / daß einem Churfürsten oder Fürsten des Reichs verboten / durch Hey-
rath / Wahl / oder andere legitimis vias, nach der Cron Böhme zu trachten /
vnd daß dieselbe nur auff die Römische Kayser gewidmet seyn solte. Darauß
dann bestendig zu schliessen / daß das Reich bey dieser sachen propriè vnd in
rei veritate nicht interessirt. Vnd soll billich allhie die alte Juristen Regul
statt haben: Non probat hoc esse, quod ab hoc contingit abesse. So ist auch
auff den narratis der Acht / vnd andern am Kayf: Hoff außgangenen schriff-
ten / buchstablich zu sehen / daß der Pfalzgraw / nicht wegen seines verbrechens
wider das Reich oder desselben Stand / sondern wegen der Cron Böhme /
auff welche das Haus Desterreich ein Erbgerechtigkeit prætendirt / accusiret
vnd beschuldiget wird. Sehen also nachmals alle Unparthenische klärlich /
daß es allein in effectu vmb gemelte Desterreichische Erbgerechtigkeit zuthun /
vnd daß dem Reich die manutentio derselben wolle auffgeladen werden. Blei-
bet darumb dieses Fundament vnymbgestossen / daß die Kayf: Mayest. wie in

vielen andern / also auch in diesem fall / *tanquam Archidux Austriae proprie*
zu considerirn sey. Das ist auch denen Rechten vnd den Exempeln gemäß.
 Dann es ist *iuris, quod Imperator duplicem personam repræsentet, & rati-*
one Ducatum hæreditariorum diverso jure censeatur. *Rheinbingk de regim.*
secul. lib. 1. clas. 2. cap. 2. n. 165. & seqq. Semper enim inspiciendum est, cu-
 jus respectu & contemplatione quid fiat, *Eberh. in loco à tanquam n. 5.* Item,
 quod una eademque persona diverso etiam jure censi debet, testatur
 Gaylius, *de Arrestis Imperii cap. 6. n. 14. 15. & seqq.* in terminis, vbi exempla
 Regis Hispaniæ & Regis Daniæ allegat. Der König in Spannen ist wegen
 der Nieder Burgundischen Landen ein Stand des Reichs / vnd hat seine session
 auff Reichstagen vnter den Fürsten. Wann sich nun die Burgundische Ge-
 sandten in der session / oder sonst in andern / der Königlichen præminenz
 ihres Herrn des Königs in Spannen gebrauchen wolten / würden sich die an-
 dere Fürsten oder Gesandten widersetzen / vnd sagen / Sie hetten es mit ihrem
 Herrn / als mit einem Herzogen oder Fürsten des Reichs / vnd nicht als mit ei-
 nem König in Spannen / zuthun / vnd ihr Herr were nicht wie ein König in
 Spannen / sondern als ein Fürst des Reichs in diesem fall zu considerirn.
 Gleiche meinung hat es mit dem König in Dennemarek / so wegen Holstein
 vnd Dithmarsen ein Stand des Reichs ist / vnd das Reich recognoscirt. Des
 selbigen Königs Gesandten nehmen ihre session im Reich / nicht als Königli-
 che Gesandten / vber der Chur vnd Fürsten / sondern weit hinab vnder vielen
 Fürstlichen Gesandten: Weil ihr Herr vnd König im Reich / nicht als ein
 König / sondern als ein Fürst des Reichs / considerirt wird. Also wird Chur
 Mainz im Ober Rheinischen Crais / wegen der Königsteinischen / vnd Chur
 Sachsen in dem Fränckischen / wegen der Hennebergischen Herrschafften / nie
 wie ein Churfürst / sondern wie ein Gräfflicher Stand considerirt. Ja der
 Keyser selbst als ein Erzhernog hat wegen des hantzes Desterreich auch seine ge-
 sande im Fürstenrath. Der Churfürst zu Brandenburg ist *ratione Prussiae,*
Vasallus der Cron Polen / aber ratione Marchionatus Brandenburgici, ist er
ein Churfürst des Reichs. Et ita supradicti Reges & Electores diuerso res-
 pectu diuersas personas repræsentant, & merito diuerso jure censentur, vti
 patet ex Gaylio loco citato. Wann auch dieser vnderschiedliche respect in
 einer Person bey einem Röm. Keyser cessirn solte / so würde die sanctio & lex
 fundamentalis Aureæ Bullæ elusoria vnd vergeblich seyn / da sie statuirt, vnd
 den modum zeigt / im fall ein Stand des Reichs mit einem Röm. Keyser in
 priuata causa zuthun hat / wo er das Recht suchen solle / wann er den Keyser für
 dem Keyser / idem subjectum in eodem verklagen müste / Jezo zu geschweigen /
 ob auch möglich / das die iustitia der gestalt zu finden vnd zuerlangen / wo den
 affe-

affecten in propria causa indulgirt, vnd plenitudo potestatis, davon die Kayser
 Capitulatio nichts weiß / mißbraucher wird. Nun lesset sichs aber mit G. D. T.
 vnd der lieben justiz nicht scherzen / noch das vnrecht vnd gewalt mit subtiler
 spitzfindigkeit sich verdecken. Wie kombt es dann nun / daß der Author Spe-
 culi Germaniæ, vnd andere / diese in iure, natura, ratione & æquitate so richtig
 vnd wol fundirte distinction / daß nemlich die Kayser: Mayest: in dieser Ihrer
 Böhmisschen priuata & propria causa, nicht als ein Kayser / sondern als Ar-
 chidux Austriae, von Rechts vnd billichkeit wegen / sollen vnd müssen conside-
 rirt werden / ohne anzeigung einiger beständigen / vnd auß den Rechten geschöpf-
 ten vrsach / so kecklichen verwerffen dörfen: So seind auch im Reich viel exem-
 pel dieser distinction vorhanden / wie solche an andern orten angezogen vnd zu-
 finden seint. Legatur etiam Andreas Presbyter Ratisbonensis, in Chronico
 de Ducibus Bauariae, impresso Amberge Anno M. DC. II. pag. 167. An. M.
 CCC. LXXII. Vbi ait in conuentu Norinbergensi, ad petitionem Impera-
 toris Friderici III. contra Matthiam Vngariæ Regem, Electores, taxas fece-
 runt Principum secularium, & Spiritualium, & cum hoc ciuitatum imperia-
 lium. Principes Bauariæ nihil dederunt neque miserunt: asserentes non esse
 bellum Imperij, sed Ducatus Austriae. Ecce, wie damals die principes Ba-
 uariæ distinguirt haben? davon man doch anjers zu München nichts wissen
 will. Vnd ist doch Desterreich dem Reich incorporirt, vnd ein creiß des Reichs /
 aber Böhheim wird vom Reich durch das Haus Desterreich eximirt, vnd will
 weder des Reichs schutz vnd schirm / noch des Reichs recht erkennen. Ist also
 auß diesem alten Exempel klarlich zu sehen / daß Bellum Archiducis, aut Ar-
 chiducatus Austriae, nicht könne noch solle pro bello imperij gehalten werden.
 So haben auch die Ständ des Reichs auff dem tag zu Franckfurt Anno 1489.
 (wie im Chronico Spirensi Lib. 7. cap. 120. zu lesen) Kayser Maximilian
 dem ersten zu gemüth geführet / wie schwer es wolte fallen / wann daß H. Reich
 in die Krieg wider die König in Franckreich vnd Benedig solte eingewickelt
 werden? Dann gemelte Ständ genugsam zu verstehen gegeben / daß des Hauses
 Desterreich / vnd eines Desterreichischen Kayfers / bellum oder priuastreit /
 nicht eben auch des Heiligen Römischen Reich bellum oder streit / noch desselben
 feind stracks auch des Reichs feind / sondern daß darunder ein vnderschied sey.
 Da auch diese in den Rechten vnd in den exempeln gegründte distinction solte
 wollen verworffen / vnd ohne vnderschied statuirrt werden / daß alle des Hauses
 Desterreichs / vnd eines Desterreichischen Kayfers sachen / das Reich betreffen:
 Vnd daß die Stände des Reichs schuldig seyen / dieselben helffen auff ihren
 kosten außzuführen vnd zu manutreniren: Daß auch ein Desterreichischer
 Kayser / so oft er wegen seines Hauses priuatinteresse, prætionen vnd

Gerechtigkeiten / mit einem Stand des Reichs in Streit gerathen möchte / befugt sein sollte / als ein Römischer Kayser / aus Kayserlicher macht / mit der Acht gegen demselben zu verfahren / so stehet es einem jeden / so mit dem Haus Oesterreich benachbart ist / vnd allen andern Ständen des Reichs / zu ermeszen / was einem oder dem andern daher für nachtheil vnd präjudiz ins künfftig zu wachsen könnte? Wann man gleich auch die subtile / vor nicht erhöhrte oder practicirte erklärung passirn lassen sollte / das der Kayser als Kayser / zwischen sich selbst als einem Ershertzogen / vnd dem Pfalzgraven Churfürsten in der Böhnißchen sachen iudicis partes zu exercirn gut sug vnd macht hette / der gleichen subtilitet vnd spizfindigkeit die alte ehrbare Teutsche nicht verstanden / so müste doch dabey dieß obseruirt worden sein / das der Kayser nicht als Kayser sich zum feind dargestellt / den beklagten für einen feind erkläret / feindlich angegriffen vnd verfolgt hette / das er auch den in der capitulation vnd Cammergerichtsordnung ihme vorgeschriebenen proceß / als ein Unparthenischer Richter müste obseruirt / vnd nicht so schlecht gleich mit der Acht / ohn einige citation vnd verhöhr des von ihme selbst beschuldigt: vnd beklagten / verfahren sein.

Dasß dann ferner von einem vornehmen ort im Februario jüngsthin geschrieben worden / Wann könne nicht verstehen / warumb man nicht mit einem Kayser zu thun haben sollte / weil das Königreich Böhmeim ein vornehm Lehen des H. Reichs / auch an des Reichs gehorsamen Glideren man sich so vielfaltig vergriffen? Darauß ist so viel Böhmen anbelangt / allbereit droben geantwortet worden / vnd dieses dabey wol zuerwegen / daß das Haus Oesterreich selbst / wie zuvor auch angedeutet / die Cron Böhmeim von des Reichs schutz vnd recht gänglich eximirt hat / gestalt dann in Ferdinandi I. protestation, welche er anno 1548. den Reichs actis insinuiren lassen / diese formalia zu lesen: Ob wol der König zu Böhmeim etliche Land vnd herrschafften der Teutschen sprach vnd zungen vom H. Reich zu lehen erkenne: so haben doch dieselbe Land vnd herrschafften vom Röm: Reich weder schutz vnd schirm / noch fried vnd recht / sonder seyen von dem Reich Teutscher Nation in ein ander sonderbahr Reich vnd Nation von alters her abgesondert / vnd demselben nicht incorporirt. &c. Ecce, für was für ein Lehen des Reichs Oesterreich selbst die Cron Böhmeim halte / (davon an andern orten mehrere außführung geschehen) das man also dahero wol grosse vrsach habe / daß nunmehr das Reich / wann wegen Böhmeim priuastreit entstehen / die sache auff sich zunehmen / vnd Oesterreich zu gutem außzuführen / sich in einen solchen last vnd labyrinth stecken solle. So viel aber
die

die angriffene Ständ antrifft / seind sie im grund der warheit aggressores : in dem sie mit ihrem Volck / Geld / vnd andern vorthail / die Ober vnd Under Pfalz feindlich haben / wider den klaren Olmischen Vertrag / helffen vberziehen / vnd dieselbe von dem Pfalzgraffen vnd seinen Erben wider alle billichkeit / auff den Herzog in Bayern zu bringen sich noch täglich bemühen : deswegen sie sich mit sagen nicht zu beklagen / daß man defendendo vnd diuertendo sich hinwider / so gut man kan / gegen sie schützen thut / angesehen daß die defensio juris naturalis, vnd ohne offension nicht geschehen kan.

S Aß die Kayserl: Mayest: sich mit dem König in Spanien conjungiret / vnd mit gesambter macht / den Churfürsten Pfalzgraffen / vnd die Böhmishe Stände / wegen ihrer auff selbige Cron prætendirenden Erbgerechtigkeit vberzogen haben / dessen hat man sich nicht so gar sehr zu verwundern : Angesehen / daß mächtige König / vnd Potentaten / wie auß der erfahrung vnd den historien erscheinet / ohnschwer erwan einen Anlaß vnd prætext gewinnen können / ein Königreich / oder Provinz zu vberweltigen / vnd liberos populos ac nationes vnter ihren Dominat vnd gewalt zu bringen. Wie man dann dessen ein Exempel hat / an der Cron Navarra / so vngefahrlich vor hundert Jahren denen von Alibret genommen / vnd der Cron Castilien incorporirt worden: Item mit der Occupation des Königreichs Portugall / vnangesehen viel competitors vnd hæredes vorhanden waren : Item mit den ordinibus Arragoniæ, welche zuvor liberrimi omnium Hispanorum waren / aber von des jetzigen Königs in Spanien Gros Herr Vatter aller ihrer Freyheiten entsetzet worden: Endlich auch mit den Graubündnern einem freyen Volck / so in newlichkeit vmb ihre Freyheit / vnd Religion / vnversehens fast allerding / wann Gott der Allmechtige nicht wunderbarer weise widerumb die alte spiritus & animos Helueticos in ihnen erweckt vnd exuscitirt hette / kommen were. So were vnsehweh zu deducirn / vnd gleichsam ad oculum zu demonstrirn, daß heutiges tags ein ebenmäßiges mit dem H. Röm. Reich vnderstandten werde / indeme desselben grundvest vnd seulen vmbgestossen / die geschwohrne Capitulation von vielen nur pro nuda forma geachtet / die Teutsche Nation mit frembden Barbarischem kriegsvolck vberschwemmet / trew vnd zusag täglich gebrochen / vnd mit einem wort / die mit so vielem gut vnd blut so tewer erworbene Teutsche libertet zu grund gerichtet / vnd je lenger je mehr ein Spanischer dominat eingeführet wird. Aber worüber sich in der Böhmischen / vnd Pfalzgräffischen noch schwebenden vnerörterten controversia, viel vornehme qualifizierte Leute / in vnd außser Reichs / nicht wenig verwundern / das seind neben vielen andern mehr vornemlich die nachfolgende puncten.

Erstlich.

Aus was Fundament doch die Kayserliche Käthe / der Keyß. Mayest: haben rathen können? Nach dem sie Viam Armorum contra Palatinum vorlangsten erwehlt / vnd nach dem Treffen bey Prag / das Königreich Böhemb wider erobert / das sie damals allererst ad viam Iuris recurriren / vnd wider den Churfürsten Pfalzgraffen im dritten Monat nach gemeltem Treffen / vnd in media Executione & flagrante aperto bello / eine Ahtserklärung ergehen lassen solten / vnd könten?

Zum andern.

Das die Kayserl: Mayest: gedachte publicationem banni, ohne der Ständ des Reichs vorwissen vnd gutachten: sonderlich aber ohne consens vnd belieben des Churfürstlichen Collegii, Ja das noch mehr / ohne einige citation vnd cognition der sachen haben ergehen lassen.

Zum dritten.

Daß die Evangelische Ständ des Reichs / zu diesem vermeinten nichtigen Ahtsprocess / so ihnen vnd ihrer posteritet zu höchstem präiudicio gerathen kan vnd muß / also stillschweigen / das es bey männiglichen / in vnd außser des Reichs / fast das ansehen gewinnen will / als wann sie gemelten Process silentio suo gleichsam approbiren vnd corroboriren theten?

Zum vierten.

Daß der Herzog in Bayern mit den dreyen Geistlichen Churfürsten / Item / der Bischoffe zu Speyer / Würzburg / Eichstett / vnd anderer seiner Bundgenossen Volck / wider den buchstablichen inhalt des Ulmischen vertrags / nicht allein die Oberpfalz eingenommen hat / sondern auch noch täglich / durch den General Tilly, die Underpfalz / mit Raub / brand / vnd schwert zu verhergen zu ruiniren vnd zu oberweltigen fortfahrt? Vnd gemelte Geistliche doch dafür angesehen vnd gehalten sein wollen / als wan sie Neutral weren / vnd wider gemelten vertrag nichts gethan hetten?

Diese seind die vier puncten / in welche sich viel ehr. vnd friedlibende leute nicht richten können.

Vom ersten Puncten.

Se publicationem Banni, nach geführtem krieg jahr vnd tag / vnd nach gelieffter Schlacht allererst / tanquam remedium Iuris, an die hand zu nehmen / scheint zu spät zu seyn. Die Kayserl: Mayest: sagen selbst in ihrem handschreiben an Bayern / de Dato Wien den 1. Iulij Anno 1620. Das sie vnerwartet der publication der Aht / mit der Execution, Iure belli, diuertendo & auertendo fortfahren / vnd den Feind debilitiren wollen. Ist also sententia Banni

Banni Anno 1621. allererst publicirt worden: Die Executio aber allbereit in vorigem Jahr/nemblich im Julio Anno 1620. an die hand genommen worden. Das ist ein vngewöhnlicher vmbgekehrter Proceß / allem ansehen nach. Zu dem so gehört ad formam iudicii, vt personæ iudicium constituentes, nempe iudex, actor, & reus, rectè constituentur, & discriminentur, ne iudicium claudicat. *C. cum inter de except.* Aber in diesem Achtsproceß befindet sich / das die Kayserl: Mayest: iudex vnd actor zugleich seyen. Dahero die dritte Person/ quæ est de substantia iudicij, alhier mangelt / & ita sententia in hoc iudicio claudicante (wie es von den Juristen genennet wird) lata, claudicare & ipso iure nulla esse videtur. So gehört auch ad materiam iudicij, Quod nemo in sua causa ius dicere possit. Das aber in diesem Böhmischem Streit wider den Pfalzgraffen / es der Kayserl: Mayest: nur vmb ihre priuat vnd eigene sache zu thun sey / das erscheinet aus Ihrer Mayest: schreiben an den Churfürsten zu Mainz / vnterm Dato Wien / den 1. Junij An. 1620. ibi: Sie werden die zu Mühlhausen verabschiedete succurs, Vns / zu recuperirung des Vnserigen / vnseümblich widerfahren lassen. Item / aus obgemeltem Ihrer Kayserl: Mayest: handschreiben an Bayern / de Dato den 7. Julij Anno 1621. ibid. Vnd das meinige / so wohl in meinem Land ob der Enß / als in meinem Königreich Böhheim / recuperiren helffen. Item / aus gemeltem schreiben an Bayern sub finem, ibid: Wenn sie neben E. L. sich zu recuperirung des vnserigen in Osterreich / vnd Böhem / anjese gleich einlassen zc. Item / aus Erz Herzogs Albrechts schreiben an Landgraff Morizen zu Hessen / de Dato Marienburg den 6. Augusti An. 1620. sub initium, ibid. Vnserm gesambten Haus Osterreich zc. Et infra: Ihrer Mayest: vnd E. vnd vnseres Hauses allgemeinen sachen zc. Wird also des Reichs gemeinen interesse (wie auch in rei veritate das Reich damit nicht zuthun hatt) nicht gedacht / sonder ist die quaestio de meo & tuo, & de peculiari & priuata Domus Austriacæ præensione. Vnd in solchen fällen / wie es scheint / wollen die Iura, die güldene Bull / die Kayserl: Capitulation, das herkommen / vnd der Ständ freyheit nicht zulassen / daß die Kayserl: Mayest: oder in ihrem nahmen dero Råth / iudices seyn mögen. Es wird auch dieses confidert / das der Kayserl: Mayest. Reichs Hoffræthe / welche mit den rechtsachen vmbgehen / vnd in hoc iudicio gleichsam der Kayserl: Mayeste Alleslores seind / dem Pfalzgraffen ex professo zu wider / vnd iam inde ab Electione Bohemica, aperti ipsius hostes seind. Iam autem nihil est grauius, quàm sub iudice suspecto (nedum notorio hoste) litigare. *Text. in cap. quia suspecti 3. q. 5. in c. cum inter de except. Text. in l. apertiissimi de iud.*

Das

Daß auch die Kayserische Reichs Hoffrätche vermeinen / Ihre Mayest:
 sey befugt / den Pfalzgraffen / sampt seinen kindern / bruder vnd agnatis, der
 Chur / vnd dero Erbland zu priuiren / da will etliche andere rechtsverständige
 vornehme leut beduncken / das von gemelten Reichs Hoffrätchen des Gailij mei:
 nung in diser matery nicht gnugsam sene eingenommen worden. Dann der
 selbige sagt *Lib. 2. de pace pub. c. 13. n. 14.* Ego existimo hanc opinionem non
 de qualibet iniuria Domino facta, sed de gravioribus & enormibus delictis
 accipiendam: vt si vasallus nefarie & perfide contra Dominum arma sumat,
 EIVSQUE VITÆ PVBLICE, COACTIS HOMINIBVS, AVT NON
 OBSCVRA MACHINATIONE, INSIDIETVR; Et omnium maximè
 eam opinionem in crimine rebellionis, & læsæ Maiestatis, ex primo capite
 legis Iuliæ procedere, VT SI QVIS ADVERSVS CÆSAREM, VEL IM-
 PERIVM ARMA MOVEAT. Hæc sunt formalia Gailij, Ergo, hat secun-
 dùm Gallium diese opinio (nempe, Quod vasallus feudo priuari vnà cum filiis
 & agnatis possit) statt in zweyen fällen. Der erste ist / si arma sumendo contra
 Dominum, vitæ ipsius publicè aut non obscura quadam machinatione, in-
 sidietur. Der ander ist, si quis aduersus Cæsarem aut Imperium arma moveat.
 Den ersten fall belangend / höret man nicht / ist auch nicht zu vermuthen / daß je-
 mand auf sich nemmen wolle zu beweisen / Quod Palatinus vnquam vel aperte,
 vel clam, vitæ Cæsaris insidiatus fuerit. Den andern fall betreffend / ist auch
 nicht zu beweisen / Quod Palatinus contra Cæsarem, quæ Cæsar est, aut contra
 Imperium, arma moverit. Palatinus hat die motus Bohemicos nit angefan-
 gen / & non movit arma, sed mota ab Austriacis, & Bohemos à Bucoyo inva-
 sos, & in defensione occupatos, invenit. Vnd ob er wol die Electionem
 Bohemorum acceptirt (dafür haltend / daß sie dazu be fugt weren) vnd mit den
 Bohemis, in terminis defensionis versantibus, sich coniungirt hat: so kan doch
 daraus nullo Iure aut ratione eine rebellio contra Cæsarem, aut Imperium,
 erzwungen werden: tùm quia cum Domo Austriaca, & non cum Imperio, sibi
 rem esse credidit: tùm quia à dolo, sine quo tam enorme & graue crimen com-
 mitti nequit, etiam leuissima causa excusat: auff die lura hiemit gezogen. Zu
 dem so wird gesezt in Extravagante, ad reprimendum tit. quomodo in læsæ ma-
 iestatis crimine procedatur &c. Ad reprimendum multorum facinora, qui
 ruptis totius debitæ fidelitatis habenis, ADVERSVS ROMANVM IMPE-
 RIVM HOSTILI ANIMO ARMATI, conantur nedum humana, verùm
 etiam divina præcepta demoliri: Von solchen leuten sagt Gailius d. loco, daß
 sie obgesetzter massen ihrer Lehen können entsezt werden. Aber wie die wort: aduer-
 sus Romanum Imperium hostili animo armati: auff den Pfalzgraffen zu
 appliciren / vnd zu beweisen / das ist bisanhero / so viel man weis / noch nicht für
 den

den tag kommen. Es ist droben auch gemeldet worden / daß die recht/die natür-
liche billichkeit / vnd sensus communis, nicht wollen zulassen / daß die Kay-
Mayest: in dieser ihrer eigenen Priuatsachen / als ein Römischer Kayser / vnd in
qualitet desselben / vnd von wegen des Reichs / so nichts damit zu thun hat / iudex
seyn mögen. Dasselbe wird mit einem denckwürdigen vnd löblichen Exempel
Cæsaris Maximiliani I. bestättiget. Dann ob wol derselbige mit dem Herzogen
von Geldern / fast in einem ebenmäßigen streit (wie die jegige Kay. Mayest: mit
dem Pfalzgraffen / ratione Böhlein) wegen des Fürstenthumbs Geldern ge-
rathen war / so hat doch Cæsar Maximilianus sich der natürlichen billichkeit er-
innert / vnd den Herzogen von Geldern in propria & privata causa, aus Kay-
serlicher macht / mit der Acht nicht beschweren wollen / sondern hat den vier Rhei-
nischen Churfürsten die sache / in derselben zu erkennen vnd einen spruch zu thun /
vbergeben. Dieses Exempel solten die jegige Kayserl: Rāth billich wol erwegen /
vnd daraus sich erinnern / was es für ein ansehen bey der welt habe / daß sie in die-
ser sachen zugleich actores, iudices, assessores, vnd aduocati seyn wöllen.

Vom Andern.

Daß die publicatio dieser Acht / ohne vorwissen des Reichs Stände ins
gemein / geschehen sey / daß ist außser allem zweiffel. Das auch dz Chur-
fürstlich Collegium nicht darüber gehört worden / das erscheinet erstlich daher:
Daß der Mühlhaußische tag nicht kan ein Collegial Tag genennet werden: die-
weil Er von dem Churfürsten zu Sachsen (wie die Bayerische vor diesem sich
haben vernehmen lassen) soll außgeschrieben / vnd von demselben auch die Di-
rection geführt worden sein. Zum andern / so ist nicht allein der Churfürst zu
Brandenburg wider das herkommen außgelassen / vnd an seine statt der Bay-
erfürst / vnd Landgraff Ludwig zu Hessen (die in das Churfürstliche Collegi-
um nicht gehören / es were dann / daß man de Bauaro sagen wolte / cingen-
dus habetur pro cincto) beschrieben worden: sondern es sagt auch der Chur-
fürst zu Sachsen rotundè, in einem Schreiben de dato Torgaw den 9. Au-
gusti An. 1620: Daß der Acht halben bey der Mühlhaußischen zusammentunfte
nichts geschlossen noch verabschiedet worden. Der Churfürst zu Meing hat sich
deshalben gegen Herzogen Johann Pfalzgraffen zum stercksten auch ent-
schuldiget. Ein gleichmäßiges hat Landgraff Ludwig zu Hessen gegen einem
fürnehmen Fürsten des Reichs bekandt / Daß Ihme auff denselben tag / der
Acht halben / das geringste nicht vorkommen.

Der autot iustitiæ Cæsareæ verdrehet das ganze werck durch handgreif-
liche Sophistery / hebet in effectu die Keyß: Capitulation auff / vnd behauptet
das der Churfürsten consens in eines Keyseris willkühr stehe / auch nicht
nötig

nötig sey/ sie in den wichtigsten sachen collegialiter zuhören / sondern sey genug / wann major pars tacite consentire vnd sich nit widersetz. des Reichs. verfassung / vnd das herkommen bringen viel ein anders mit sich / vnd ist dieses auch eine mine, dadurch der Churfürsten præeminenz in die luft gesprengt wird. Nur ein exempel anzuziehen / so haben sich jezige Keyf. Mt. in der Keyf. Capitulation articulo vi. mit diesen außdrucklichen worten zum stercksten obligirt: Wir sollen vnd wollen dazu für vns selbst / als erwählter Röm. König / in des Reichs handeln / auch kein bündnus oder einigung mit frembden Nationen / noch sonst im Reich machen / wir haben dann zuvor die Sechs Churfürsten deshalb an gelegene mahlstatt zu zimlicher zeit erfordert / vnd ihren willen samptlich / oder des mehrers theils auß ihnen in solchem erlangt. Singula verba habent pondus, & formam præscriptam, quæ exactè obseruanda est: In des Reichs handeln / zuvor die 6. Churfürsten an gelegene malstatt zuerfordern / vnd ihren willen / nicht ostiatim, nicht tacite, sonder collegialiter, zuerlangen. Wo ist aber ein schwehrender Reichshandel (einmal viel schwehrender als bündnus zumachen) als wann ein Churfürst / deme der Keyser in der Capitulation von des Reichs wegen so starck verpstichtet / seines Churfürstenthums will entsetzet werden? Wo ist ein schwehrender Reichshandel / als wann man einen krieg anfangen will (das gleichwol die Capitulation auch verbietet articulo IX.) bellum, quod vniuersam Germaniam concutiet, wie der Keyser in einer declaration dem Nuncio Romano zu Inspruck gegeben / selbst vermeldet vnd bekennet / vnd leyder der trawerspiegel jeso vor augen / vnd noch dahero ein grösserer motus zubefahren ist. hat man doch wol viel geringere sachen / exempli causa, die Braunschweigische Achts: vnd Aldenburgische præcedenz sachen vom Keyf. Hoff gar auff Reichstäg verwiesen.

Daß auch die notorietas in diesem fall vorgeschützet wird / wie dann die obangezogene Iustitia Cæsarea kein ander fundament hat / so helt dieselbe die prob gar nicht / sondern ist anderswo dermassen zu grund gerichtet / das dawider mit bestand nichts zusagen / vnd einmal hat auch die Keyf. Capitulation den casum Notorij nicht außgenommen / sonder gehet salus populi, salus imperij, pax & tranquillitas publica, vnd die Teutsche alte Ehrbarkeit billig allen Juristischen subtiliteten vnd disputationibus vor / dadurch daß wider die leges fundamentales zerschütterte Reich nicht wider in vorigen stand zu bringen ist.

Vom Dritten.

Wey

Bey diesem dritten puncten thut man billich dem König in Dennemarck
 rühmlich nachsagen / daß Er/ als der vornembsten Evangelischen König
 vnd Potentaten einer/ auß Lieb gegen des Römischen Reichs Freyheit / nicht
 vmbgang genommen hat/der Kayf. Mt. gebürlich repräsentirn zu lassen/das
 Er diese Achts Erklärung den Rechten vnd der Kayf: Capitulation nicht ge-
 mäß befinden könnte. Was aber die andre Evangelische/so nicht in der Vnir-
 ten zahl/ belanget/ hat man keinen gründlichen bericht / wie sie diesen Achtspro-
 cess verstanden vnd auffnehmen? Es ist aber darauß genug abzunehmen / das sie
 noch heutigen tages den Herren Pfalsgraven für einen Churfürsten halten/vnd
 diesen Achtsproceß exptise nie gut heissen oder approbiu wollen. So viel aber
 die Vnirte in specie betrifft/ findet sich in gründlicher erforschung so viel / daß/
 wie die Publicirte Achts Erklärung zu Heilbrunn / bey wehrendem Vnionstag
 im Ianuario, Anno 1621. langelangt / ins gemein dafür gehalten worden / man
 hette bey Hoff mit dieser Achts Urtheil die Rappen verschnitten: vnd das die-
 selbe den Rechten/der vernunft / der natürlichen billichkeit / vnd der Kayf: Ca-
 pitulation nicht gemäß / vnd daß man vrsach hette / vnd eine notturfft were / die
 Kayf: Mt. gebürlich zu bitten/vnd zu erinnern / das Sie ad euitandum maius
 malum, außs wenigst dieselbe vmb etwas suspendiren wolten: Aber bald hernä-
 cher / zum theil ex artificio, vnterbarung / vnd der blawen dünsten/deren der ge-
 gentheil meisterlich sich zu gebrauchen weiß / zum theil auch aus andern vrsa-
 chen/ ist die so hoch nothwendige Erinnerung selbiger zeit verblieben. Ob wol
 auch damals etliche gute Patrioten gewarnt/vnd erinnert / sich nicht zu vber-
 eilen/ sondern den zustand der sachen / vnd die vires vtriusque partis, sampt
 den nothwendigen circumstantiis wol zu ponderiren/pericula incerta à certis,
 remota à vicinis & præsentibus, zu vnderscheiden: So habe doch bey dem grō-
 sten theil ein fatalis terror panicus (desgleichen tempore belli Schmalkaldici
 sich auch erzeigt) vnd diese starcke imagination vber hand genommen/als wann
 der Conte de Bucquoy allbereit im anzug wider die Vnitos were / vnd daß glei-
 cher gestalt auß Italien in die 30000. Mann/den geraden weg auff dieselbe/
 auch zurücker theten: Vnangesehen/das von andern remonstrirt worden/der
 Bucquoy hette in Mähren vnd in Vngarn noch wercks genug am rocken: Wie
 es sich hernachmals in Belägerung der Bestung Newheusel / da der Bucquoy
 selbst im Stich blieben/ auch in der that also befunden hat. Vnd ein vorneh-
 mer Kayf: Diener in einer seiner Schrift / so er der Kayserlichen Mayestät
 præsentirt hat/ setzet diese formalia: Da wir doch selbige zeit (id est, zur zeit ob-
 gemelten Vnionsversammlung) Keine Armee volante vnd superflue
 hatten (nemlich die Vnirte / wie sich deren viel einbildeten / damit zu vberzie-

(sehen) Ingleichen sey auch remonstrirt worden / das in Stato di Milano nit
 6000 (zugegeschweigen 10000) Mann weren vber die ordinary Guarnison / son-
 derlich an reutterey nicht vber 25. compagnyen, deren jede vngesehr 50. oder 60.
 pferd starck: vnd das der Gubernator gemeiniglich 20. von denselben compa-
 gnyen zu verwahrung des Lands behalten musse: So were auch im Königreich
 Neapoli fast keine werbung vorhanden / ohn allein das von 1200. Sürissern in
 der zeitungen meldung zu finden / welche wann sie schon damals auff den bei-
 nen vnd gemustert gewesen weren / das sie doch nicht viel außrichten / noch in et-
 lich monaten in der Vnirten Land hetten anlangen können. Diese palpabiles
 rationes, wie man vermeint / sollen bey etlichen der Vnirten Ständ / vnd ihren
 Råthen / vnd Dienern wol etwas ponderis gehabt / aber bey andern die starcke
 sinistrae impressiones also vberhand genommen haben / das sie vermeint / sie kön-
 ten allein durch einen Vertrag mit dem gegentheil / sich saluiren vnd bey dem
 ihrigen erhalten: Darauff dann also balden der Ascheburgische Vertrag er-
 folgt / durch welchen etliche vornehme / vnd des Reichs Freyheit / vnd der Evan-
 gelischen Religion conseruation liebende Stände / gleichsam seien gezwungen
 worden / sich vnd ihre Land vñ Leut auch in acht zu nehmen / vnd de Mainzischen
 Vertrag / wiewol vngern / sich zu bequemen. Nach gemachten diesen beiden
 Abschieden / were fast jederman Causserhalb die Chur Pfälzische / welche den
 mächtigen Spanischen feind noch mitten im land / vnd an der seiten hatten)
 zimlich wol gemuthet / vnd gute hoffnung vorhanden gewesen / es würde sich al-
 les zum frieden / vnd sonsten gar wol schicken. Es sey auch sehr glaublich / wann
 an statt der Acht vnd der Anhaltischen Cansley / welche mit fleiß / auff eine zeit /
 spargirt / vnd nach Heilbrunn gesendet worden (vnter die Vnirten gleichsam
 mit Prügeln zu werffen / vnd sie von einander zu versteinern) die Vnirte im-
 nahmen der Kayf: Mayest: weren ersucht worden / sich zu interponirn / vnd ein
 Friedshandlung anzustellen / das der Churfürst Pfalzgraff conditiones tole-
 rabiles, & æquas nicht würde außgeschlagen h: 1: Weil man aber mit an-
 dern gedanken (wie anhero der exitus, vnd die Spanische Cansley außwei-
 fet) allbereit damals / das ist / mit der radicali succisione arboris Palatinae, vmb-
 gangen / man auch wider den Vnirten Vertrag die Ober Pfalz gänzlich
 eingenommen / vnd die Vnder Pfalz bis auff etliche ort auch vberweltiget hat /
 so hat sich niemand zu verwundern / das der Pfalzgraff / gleichsam ex despera-
 tione, die Arma wider ergriffen / vnd dieselbe nachmals ad sui & suorum de-
 fensionem in den händen / auch wann vnd wo er kan wider ergreifen / vnd das
 enfferste tentirn wird / das auch endlich seine freund bey ihme vmbzudretten nit
 lenger vnderlassen werden. Nach dem auch die ieuige / so sich vermittels obge-
 dachter Vertrag accommodirt gehabt / gesehen / in was verachtung sie am
 Kayf:

Kays: Hoff dadurch gerathen so gar / daß auch der Nuncius Pontificius von ihnen / vnd anderen neutralisten geschrieben / sie hetten weder Muth noch Macht / so haben gemeldte accommodirte Ständ dem weiter nicht trawen / noch in anderer Leut arbitrio vnd diseretion seyn vnd leben wollen / sondern haben sich mit kriegsvolck gefaßt gemacht / damit sie sich / in dem nothfall / wider hochmuth vnd vnbillichen gewalt schützen könnten. Vnd gibt es die erfahrung / daß sie gar weislich gethan haben / sonderlich die Herren von Nurnberg. Dann sonsten hetten sie / nicht allein dem Herzogen in Bayern die grosse namhafftige Summ / damit Er vorhabens gewesen / den Grafen von Mansfeld sampt seinem kriegsvolck vmbzukuffen / vnsehlbarlich erlegen / sondern auch dem Fürsten von Lichtenstein / auff sein ernstes newliches zuschreiben / gewärtig sein / vnd viel andre indignitates erdulden vnd dissimuliren müssen. Aber wieder auff den Achtsproceß zukommen / so ist nicht zu zweiffeln / gemelte Evangelische / sonderlich die Vnirte Stände / werden / was auff gemeltem Unionstag / wegen des grossen präjudicij, dis fals bedacht worden / zu seiner zeit / vnd sonderlich auff dem ersten fünffrigen Reichstag / wol in acht nehmen / vnd solche Erinnerung in publico ordinum confessa gemelter Acht wegen thun / damit ein nothwendig temperamentum adhibirt / vnd die sach dahin vermittelt werde / damit auff der einen seiten / einem Römischen Kayser / vnd dem Reich / der gebürliche respect vnd authoritet vngeschmälert verbleibe / vnd hingegen auff der andern Seiten / auch den Evangelischen Ständen / wider dergleichen gefährliche / geschwinde vnd präjudicirliche Achts Proceß / gebürliche nothwendige versicherung widerfahren möge.

Nach dem auch das Königreich Böhmen das vornembste weltliche Lehen vnd membrum Imperij ist: Inmassen es auch à Carolo IV. in zweyen vnderschiedlichen diplomatibus, ROMANI REGNI MEMBRVM FERRE NOBILIVS genennet wird: vnd aber Osterreich dasselbe in effectu vom Reich eximiren will / auch die Ständ desselben / wegen ihrer alten Freyheit / vnd Privilegien / mit dem Hauß Osterreich in streit gerathen / auch in newlichkeit mit den armis vberweltiget worden: Dem ganzen Römischen Reich aber / vnd desselben samptlichen Ständen / nicht wenig daran gelegen / daß so ein vornehmes nobile membrum Imperij, bey seiner alten verfassung / vnd hergebrachten Freyheiten / möge gelassen werden: So will eine notturfft seyn / sich dahin zu bearbeiten / damit gedachte Bömische sach bey fünffrigem Reichstag publicè vorgenommen / vnd von den samptlichen Ständen erwogen / Auch ein solches temperamentū darin gefunden werde / daß der billichkeit / des Reichs reputation vnd verfassung vnd den Freyheiten gemelter Cron Böhmeimb / gemäß seyn möge.

Vnd ist solches vmb so viel desto mehr von nöten / dieweil den Evangelis-
 schen Ständen / vnd andern im Reich gefessenen / von frembden benachbarten
 Nationen spöttlich vnd verkleinerlich vorgeworffen wird / es werde mit dem Rö-
 mischen Reich eben / wie mit Böhmen / ergehen / vnd daß wir alle in Deutsch-
 land / so wol hohes als nidriges Stands / in effectu das Haus Osterreich zu
 einem ewigen Herren haben. Vber das auch vnlegsten ein Kayserlicher gehei-
 mer Rath / sich gegen einem Königlichem Gesanten vnderholen vernemmen
 lassen: Die Kayserliche Mayestat sey nicht in abred / Daß sie die Kay-
 serliche Cron vnd dignitet bey ihrem Haus zu erhalten vnd zu contis-
 nuirē begeren / Aber doch per vias legitimās. Welche wort vnd intention
 aber / allem ansehen nach / der Capitulation zu wider lauffen / dieweil vnter den
 worten erhalten / continuiren / perpetuiren / vnd vnter den worten /
 Erblich machen / in effectu fast kein vnderscheid ist. So hat auch vnlangsten
 ein vornehmer Canonicus so gar ein Consilium stellen dörffen / darinnen er aus-
 zuführen sich vnderstehet / domum Austriacam Imperialem dignitatem præ-
 scriptione hereditariam sibi reddidisse, liberam verò electionem, & quid-
 quid Capitulationi pro libertate inseritur, pro forma tantum ac consuetudi-
 ne fieri. Ecce, wo es hin kommet / vnd wie zu einem absoluto dominatu, vnd der
 Spanischen Monarchia die fundamenta gelegt werden. Diesem allem nach /
 haben die Stände des Reichs ingesambt grosse vrsach (die liebe / trew / vñ pflicht
 so sie dem Reich vnd der posteritet schuldig seyn / will es auch nicht anderst er-
 fordern) bey künfftigem Reichstag / diese weitausschēde ding gebürlich zu andern /
 vnd genugsame schriftliche declaration vnd versicherung deswegen zu begeh-
 ren: Zugleich sich auch zu beklagen / das ob wol am Kayserlichen Hoff mit an-
 dern Nationen glimfflich / sitlich / imd reuerenter, procedirt werde / Auch man
 ipsis Hungaris fast in allen ihren Petitis willfahren / vnd noch dazu gute wort
 geben müsse / jedoch mit den Evangelischen Ständen des Reichs / Imperiosè
 & superciliosè tractirt / Auch ihren abgesandten Räten vnd Dienern / mit steti-
 gen rauwen groben silzen / nit anders / ja etwas ärger / als wann sie geborne O-
 sterreichische vnderthanen weren / die ohren gerieben worden (wie dasselbe Noto-
 rium, vnd durch quotidiana Exempla beweislich) vnd deswegen zu begehren /
 denselben schimflichen vngebührlichen mißbrauch abzuschaffen / vnd sich meh-
 rer moderation / vnd humanitet / als bishero geschehen / zu befeissen.

Vom vierdten.

Der Herzog in Bayern hat für sich / vñ wegen seiner Catholischen Bunde-
 genossen / in dem Blmischen verrat / bey wahren worten / trew vnd glauben
 zugesagt / in keinem weg / oder vnter was gesuchtem schein es immer seyn
 oder

oder erdacht werden möchte / weder durch sich / oder andere / mit der Catholischen Union Kriegsverfassung / der Vnirten land vnd leuth (darunder auch Chur Pfalz expressè vnd nominatim mitbegriffen) anzutasten / oder zu vberziehen. Sollich eine promissio, sub fide principis facta, solet à Iurisconsultis Sacramento æquiparari. Wie nun der Herzog von Bayern cum sociis diesen vertrag vnd diese theure zusag gehalten / das ist nunmehr Notorium. Es ist aber auch dieses in acht zunehmen / daß gemelte Catholische Bundsgenossen / auch in dem ihrer zusag / vnd gegen der verstorbenen Kayser: Mayest: gethanen declaration / daß so bald die Vnirte von der Union abstehen würden / auch sie ihrer theils ihre Bundsverfassung abstellen wolte / im geringsten nicht nach gesetzt haben. Welche beyde frische exēpel die Evangelische Ständ im Reich wol in acht zunehmen / vñ daraus zu schliessen habē / wie weit auf der Catholische zusag / thewre versprichnus / vñ Fürstliche wort / sich ins künfftig zuverlassen seyn wolle? Zu dē so erfahren die Evangelische Ständ gleicher gestalt in der that / vnd mit ihrem schaden / qua fide man den Ascheburgischen vñ Mainzischen vertrag / wie auch andere gemachte pacta vnd vergleichungen halte? Dañ hat man mit den Stetten alle securitet, sonderlich das keine garnison darein gelegt werden solten / durch brief vnd siegel versprochen? vnd seind doch darauff deren etliche / sonderlich Speyr vnd Wormbs eingenommen / vnd mit garnisonen zum eussersten beschwehret vnd verderbet worden / vnd hat solche exorbitantz auch das Kayserliche Cammergericht / vnd die höchste iustitz im Reich in loco tam sancto nicht hindern können / sonder man hat durch dieses exempel klar zusehen / wo für die Ständ des Reichs / welche neben einem Röm. Kayser dasselbe samptlich bestelt / verordnet vnd vnderhalten / nunmehr æstimirt vnd respectirt werden / dergleichen in Teutscher Nation niemals erhöret worden.

Dergleichen weyt aussiehende gefehrliche / dem Reich vnd dessen Ständen zum höchsten præiudicirliche ding die Evangelische ihrer pflicht nach den Kayserl: Rāthen / wann sie mit neuen contributionibus, deren sie die Vngarn allbereit vor etlich Monaten in dem Nickolsburgischen vertrag vertröstet / werden angezogen kommen / auff künfftigem Reichstag der gebühr vorzuhalten wissen werden.

Die Evangelischen solten auch billich der Romanisten imperfectiones, mängel / vnd difficultates etwas besser Examiriren / als gemeiniglich geschicht / vnd von ihnen sich nicht also braviren lassen. Die ganze Desterreichische / Spanische / Burgundische / vnd Ligistische macht / ist an jeso auf den beinen / vnd im feld / allein wider die Staaden / die Chur Pfalz / vnd die Graubündten. Vnd ist nit sehr grosse apparens noch zu zeit / daß sie den Staaden vnd Graubündten viel abgewinnen werden. Die Chur Pfalz wird zwar grümtiglich an
allen

allen seiten angegriffen vnd ist wider den Turcken niemals ein solcher ernst vnd
 graumsamkeit gebraucht worden. Aber dennoch finden die Bayern vnd die
 Spanier (vnangesehen ihrer grossen macht) hier vnd dar leut/die sich ihrer weh-
 ren dörffen/ vnd stehet noch etwas zweiffel / Ob sie sich der verwahrten örter/de-
 ren noch etliche seind/so bald werden bemächtigen können? Wird also den sampt-
 lichen Ligisten/sampt den Spaniern/vnd andern ihren helffern/ sawer genug/
 den einzigen Pfalzgraffen / den sie allbereit vor einem jahr vnd länger / in ihren
 Pasquillen (deren sie sich billich hetten schenten sollen) so schimpflich pro plane
 victo & debellato abgemahlet haben / vollends gar seines Lands zu entfegen.
 Was wird allererst werden / wann König Iacobus in Gros Britannien sein
 schwerer nur bis auf die helffte ausziehe? Vnd der König in Dennemarck/die
 Nieder Sächsischen Fürsten / vnd die Vnirte / nur ein wenig mit hand an-
 legen wollen? Es würde vermutlich manchem Ligisten / so anjese noch gar
 Martialisch ist / nicht wol bey der sachen seyn. Es mangelt den Catholischen an
 geld / vnd anderen zum krieg gehörigen sachen/nicht viel weniger als den Evan-
 gelischen. Spinola kan sein volck/wegen geldmangels/fast nicht wol mehr auffer
 mutinaton vnd confusion halten. Herzog zu Bayern/vnd sein Bruder Elector
 klopffen beyhm Papst auch vmb geld starck an. Ers Herzog Lepoldus hat auch
 nichts vbriges. Hat newlich in Bogen in Tyrol auff dem jahrmarck bey den
 Kaufleuten vmb 150. Tausend Gulden anhalten lassen / aber nur ein Dilatori
 antwort bekommen. So müssen die Piastre Florentine an andern orten auch
 das beste thun: Darzu aber die alte Mutter aus Lothringen anhebt etwas sawer
 zu sehen/weil des dings kein end werden will. Am Spanischen Hoff hat man
 gar newlich / weil man keinen andern rath gewust / der Herrschafft Genua Ge-
 sandten modo plane insolito ersucht/bey seinem Herrn eine MILLION zu weg
 zu bringen. Ja man gehet jeso in Spanien mit dem zehenden pfennig vom
 hundert vmb: Vnd ob nit in dessen die güldene silberne Kirchengeschir lub cau-
 tionie restitutionis anzugreifen. In summa/wann die Evangelische ein wenig
 widermuth fasten / so würde man auff der andern seiten die Rotomontaden
 gewißlich einstellen / vnd es beyhm gleichen bleiben lassen. In alleweg haben die
 Evangelische sich mit einander zu berathschlagen / vnd gefast zu machen/ gegen
 einem fünfftigen Reichstag: auff welchem sie dasjenige / so ihr notturfft erfor-
 dert / maleule, mit gebührender bescheidenheit / zu proponiren / vnd zu vtgiren
 grosse vrsach vnd anlaß haben: Vnd/so fern sie constantes & concordes blei-
 ben/werden sie ihre insta perita ohne schwerstreich / vnd ohne Pferd satteln/wol
 erhalten / vnd wird Bayern cum locis sich auch weisen lassen / wiedrumb ein-
 zustecken/vnd sich zur ruhe (solte auch der Pfälzische Schurhut dahinden bleibe)
 zu begeben. Wo nit / so hat man dieser seiten instissimam causam belli. Damit

nit

mit wol zuvermuthen / das diese ding auff dem Regenspurgischen conuent mit bestand solten gerichtet werden / weils auch Schurpfalz / der doch principalis vnd der ander theil ist / more maiorum / vnd nach dem exempel der Linsischen vnd Passawischen handlung / nicht dazu gezogen worden / auch der König in Engelland seinen nacher Regenspurg destinirten Gesandten wider abgefordert / vnd mit dergleichen seltsamen einseitigen tractaten nichts mehr zuthun haben will. Vnd warlich haben dergleichen vngewöhnliche particular conuent, da sonderlich von den Fürsten nur etliche wenige dazu beschrieben / ein frembdes ansehen / als wann man im Reich einen statum Oligarchicum einführen vnd den andern Ständen nur leges præscribiren wolte. Die zeit vnd der ausgang wird alles mit sich bringen.

Copia Schreibens eines vornehmen Obristen an die Kayf. Mayest:
die subjugation etlicher vornehmer Reichsstädte
betreffend.

Alter Durchleuchtigster / Großmächtigster / Vnberwündlichster Römischer Kayser / Auch zu Hungarn / vnd Böhmen König / Allergnädigster Herr. Es ist landkundig vnd am tag / daß alle reuolten / so sich seithero einer geraumen zeit angefangen vnd erhebt haben / auff die Seulen der macht vnd Reichthumb der Reichsstädte / welche iderzeit den Partheyen / so dem haus Osterreich contrariirt / beygestanden / gestützet vnd gegründet seind / daß man sie gleichsam geborne seind von natur / des Kayfers vnd Königlichen Ehrenhauses von Desterreich nennen kan. Welche indeme / das sie durch verschiedene Empörungen gegen E. Röm. Kayf. Mayest: in dero Kayf. Acht vnd Aberacht defacto gefallen: so haben sie dero letzten seind / den von Mansfeld / dermassen favorisirt / daß / weil Er ohne sie / weder promiant, munition noch waaffen / von Ihme selbst haben können / Ihm heimlich vnd öffentlich / von Nurnberg vnd andern orten auß / zugeschiekt. Also in betrachtung solches alles / vnd zu manutenirung Dero Kayf. Hoheit vnd Mayest: wie auch wol zu Dero auffrichtung / ist billich vnd nothwendig / die wurzel dieser rebellion auszutilgen / welche so lang sie gründend vnd in vigor verbleibt / dem absoluto esse eines Röm. Kayfers im Reich / ein biß einlegt / vnd Bastant ist (ob schon diese Aufruhr alle gestillet) ein Andere / Neue / vnd der vorigen Argere / zu jeder gelegenen zeit wieder anzufangen. Wie aber / vnd durch was mittel / dē Fundament dieser sacher zugeenlet / d Reichs Stadt bißhero geübte Vntrew / andern zum exempel / gestrafft / sie zu vorigem gehorsam wieder gebracht / vnd von fünfftigen factionen abgehalten / auch aller anderer kräften zum krieg / darauff sie barwen möchten / genzlich enervirt werden können vnd müssen: das impossibilitirt mehrers / der mangell Soldaten: weil

D

Schier

schier unmöglich / eine neue Armada (welches hierzu vnfehlbarlich sein müste) zu formiren: Item/der mangel des Gelds/nerui belli. Dann E. Kayf: Mayest: mit so langem vnerschwänglichem Kriegskosten / gleichsam müd sein worden. Wo wollen wir vnser offene feind ohn die Reichs Städt vberweltigen / Kriegsmunition nehmen? Auspurg ist viel armaden zu formirn nicht Bastant. Es steht auch entgegen vnd im weg / der Reichs Städt macht an ihme selbst / vornehmst aber der Hanssee Stätt / des Königs in Denemarck / vnd Herzogs zu Braunschweig: Welche / zu sambt dem Rest der Union (die alle kaum zu Ruhe / nicht ohne sondere müh / getheidiget worden) sich auff's new auch drein mischen dörfen. In summa / difficulteten werden sich nicht allein diese / sondern bey verzagten mehrere / bey beherzten weniger finden. Was aber die / so sich drein mische dörfen / betreffen thut / ist solche consideration von keiner importantz. Dañ ist nicht beyderseits der Rest allbereit ins spiel gesetzt? Ist's nichts an dem / das es mit einem oder dem andern theil gehen oder brechen muß? Zu dem haben sie sich nit allbereit accommodirt / vnd abgedanckt? Ein neuen krieg anzufangen / vnd den abgestimmelten separirten Gliedern beyzustehen / weils sie integrum & illæsum corpus nicht erhalten mögen (da wir doch selbiger zeit keine Armee volante & superflue hetten) werden sie sich künfftig noch wol bedencken. Es ist handgreiflich ihr erst dislegno vom krieg geendert / vnd zum frieden gerichtet. Soldaten zu bekommen / werden sie sich selbst offeriren. Dann gewiß kein Soldat zu hauß so wol accommodirt / welchen das gute wörtlein **REZEHSSAETZ** / nicht auß der Form bringe / Ja cher ohne Soldt / als bei dem von Mansfeld oder anderstwo vmb einen richtigen Soldt (da nichts zu hoffen) zu dienen. Wie aber männiglichen vnoffendirt / Herrn der campagne vns machen / vnd zugleich ein tauglich Kriegshaupt erwöhlen können / wird erfordert des Herrn Marggraff von Anspach Fürstl: Gn: welcher jeso zu Haus ruhig / von dem vermeinten König offendirt vnd von den Reichs Städten disgustirt ist / der insonderheit ein alte prætenzion auff das Burggraffthumb Nürnberg hat / hierzu notwendig zum Gehülffen / ja als Ihrer Kayf: May: Commissarium zu den Reichs Stätten / wie Chur Sachsen an die Schlesiße / Bayern in Desterreich / Böhmen / vnd Ober Pfalz / zu erhandlen seyn. Welcher Ihrer Fürst: Gn: ein guter theil der Reichs Städte (mit denen gradatim ein anfang zu machen) als Nördlingen / Kottenburg / Weissenburg / Halle / Item / Lauffen / Hirschbrunn / Altorff den Nürnbergern zu gehörig / Ja die mechtige Stadt Nürnberg selbst / im land ligt: welche von Ihrer Fürst: Gn: mit weniger müh vnd vnkosten / wegen ermelten wolgelegenheit dero Land / vor allen andern bezwungen werden können.

Wie vnd was gestalt aber höchstgedachte Ihre Fürstl: Gn: hierzu zu disponirn / bin ich des allergehorsambsten erbietens / da E. May: mich begnadigen vnd hierinn

hierinn gebrauchen wöllen/ dero solche mittel vnd vorschlag allergehorsambst an die hand zu geben/das die glückliche vollendung dieses wercks/den Meister verhoffentlich loben soll. Die Herrn der compagne sollen ein tauglich Haupt erwehlen/die armada ohne Ihr May: vnkosten auff die bein zu bringen. Zu diesem effectu, vnd E. Kayf: May: allergetrewsten diensten offerire/ neben andern im Reich wol ansehlichen 6. oder 7. Cauallern/ Ich auff fünffrigen Frülmg / auff eignen kosten 3000. Pferd wolgerüst zu stellen. Ein ander Cauallier vnd Obriester will 3000. Mann zu fuß lieffern. Wie ebenmäßig nit zu zweiffeln / wann Herrn Marggraffen Fürstl: Gn: disponirt vnd seiner Auentage (welches alles E. May: weder schaden noch kosten soll) versichert sein / Er werde für sich 6000. Mann zu Fuß/gang vnd gerne/vnd leichtlich richten/vnd damit eine armée von 12000. Mann formiren helffen. Auff das aber E. Kayf: Mayst: der Spele halben nicht zu zweiffeln/versichere ich sie allervnderthänigst/das jeder vnder vns 6. oder 7. dero allergetrewsten Diener / bey 50000. Thaler Gelt vnd Gelts werth schon in der cassa, vnd innerhalb Jahrsfrist 100000 an die hand zu bringen mittel haben. Ob aber wol/ Allergnädigster Kayser vnd Herr / sich meisten theils diese vorbemeldte Städte gegen E. Kayf. May: accommodirt haben/so præsupponirt das wort accommodirn/ an ihme selbstem ein vorhergehende offension/welche noch nicht gestraffet worden: Vnd zu dem / das man ins gemein glauben will/das durch die tractation mit dem Mansfeld/der Statt ein gutes theil zu ruck getrieben worden sein sollen/ so ist ihr altes axioma, das sie den Kayser mit süßen worten speisen/ mit bösem aber zu tractirn pflegen / vnd wird dz süße Giffit/vnd die falsche wort für viel schädlicher als anders gehalten. Davon reden die noch blühende exempel mit hauffen. Dieses alles ungeacht/wann sie es so trewlich mit E. Kayf. May: meinen/vnd dero getrewe vnderthanen sein wöllen/ der wahre freund aber (wie das Sprichwort laut) in der Noth probiret wird: Also ertheilen E. May: (durch Gottes willen) mir / oder einem andern getrewstem Diener / allergnädigste commission an die Herrn von Nürnberg/oder andere Stadt/begehren oder schaffen ihnen / Sie sollen zu E. Kayserl: deuotion (wie sie zuvor wieder E. May: gethan) eine anzahl pferd werben lassen/vnd selbige vnderhalten. Gewiß werden sie sich darob beschweren/sie seyen mit andern auflagen vberlegen / können J. May: wiewol sie allervnderthänigst darzu geneigt/nit willfahren. Wann nun auff solche Antwort selber abgesandter (wie ich dann dieses allergehorsambsten erbietens bin) replicirt: Demnach sie der zeit an Barschaft so erschöpfft/vnd mit andern nötigen aufgaben/das sie es/ wie sie es zwar gern wolten/nicht erschwingen mögen: so wolt ich ihnen zu dienst vnd gefallen das Volck aufbringen auff mein vnkosten / vnd solang erhalten/bis ihnen erwan scheinbare gelegenheit mich zu bezahlen zugehen

hen würden/ dadurch E. Kay. May: wol vnd trewlich von ihnen bedienet werden/wann sie es thun. Thut sie es aber nicht/ so haben E. Kay: May: gewisse vrsachen/ meiner warhafften meinung glauben zu zustellen / den vorhergehenden discours in execution zusetzen/ dero frommen zu schaffen/ ja Mittel zu finden / wie sie ohn einigen schadē dero alte armada richtig vnd löblich bezahlen möchten? Da auff's allerwenigst nichts zu erhalten / verlieren doch E. Mayest: nichts bey dieser commission, vnd erlernen die affection der vnderthanen erkennen/ auch was sie sich im fall darauff zu verlassen haben? Hierauff verlassen sich aber J. Kay: Mayest: gar gewiß/das sie mich vnd andere ehrliche leut auch nicht vbertreffen in der qualiter.

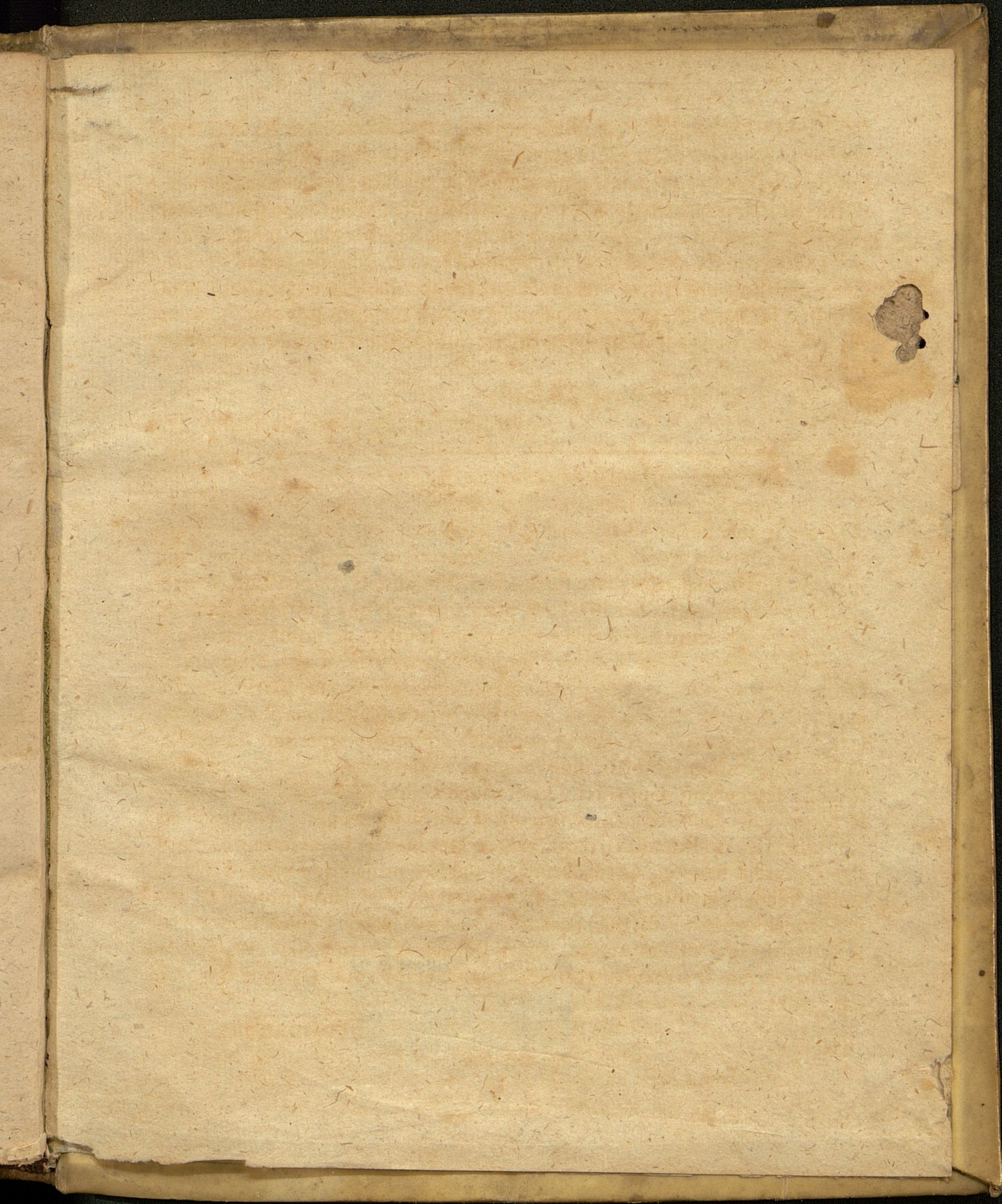
E. Röm: Kay: Mayest:

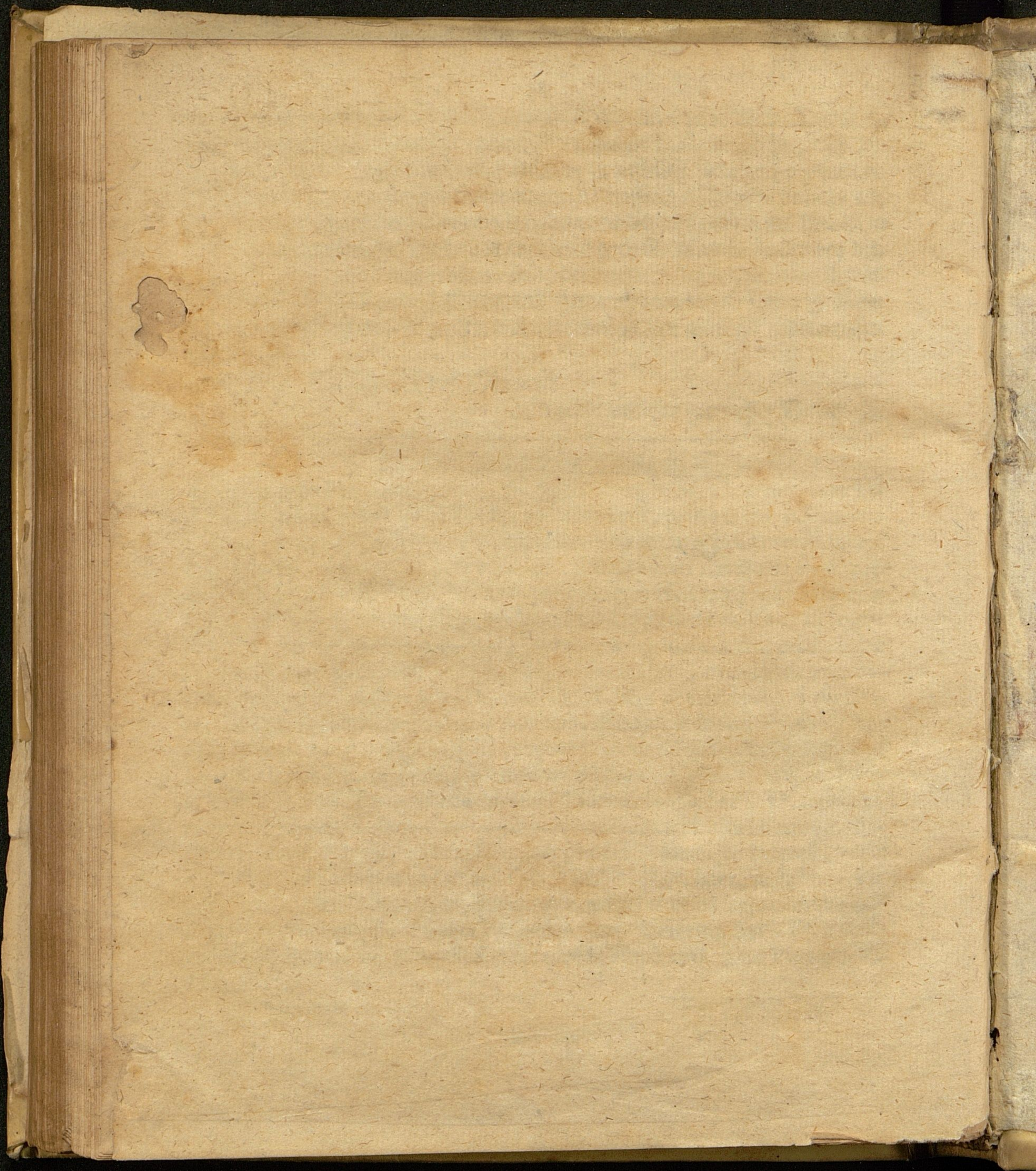
Allergehorsambster getrewster Diener J.

Der Keyß: Mayest: schreiben an König in Spanien.

INtelligimus Baronem Ioannem Digbyum à Ser.^{mo} M. Britannia Rege Legatum in aula Ser.^{tis} V^a nisi iam tum aduenerit, propediem adfuturum. Qui cum inter alia proscripti Palatini restitutionem urgendam verisimiliter in commissis habeat, non abs re futurum existimauimus, tempestiuè, & pro consueta fiducia nostra Ser.^{tem} V.^{am} præmonere: Nos iampridem Bauariae Duci, qui turbulento hoc Reip. tempore, tam præclarè de nobis, sacroque imperio, de religione, de Augusta Domo nostra meritus est, atq; etiam nunc immensis sumptibus, non sine vitæ, & prouinciarum suarum discrimine meretur, iustis grauibusque de causis, dicti Electoratus ad nos deuoluti dignitatem & prærogatiuam, per tabulas publicas, diplomate superinde confecto, & Dil.ⁱ suæ consignato, promississe, atque id solum restare, quod à temporis successu dependebit, ut præuia solemnè inuestitura in Collegium septemuirale & realem possessionem introducatur. Placebit itaque Ser.^{ti}. V^a. siquid eo nomine à Legato Britannico requiretur, conuenienter huius intentionis nostræ rationem habere, quemadmodum publicè priuateque interest, verbi nostri fidem constanter obseruari. Quod Ser.^{tem}. V.^{am}. latere noluimus, cuius prudentia facile distinguet, quantum hoc loci alterius cuiuscunque postulatis, re non amplius integra, tribui debeat. Ceterum Ser.^{ti}. V^a. gratificandi quotquot se occasiones offerent cupidè amplexuri. Dat. Viennæ, XI. Maij, 1622.

Ferdinandus.





~~No. 171. Fund~~

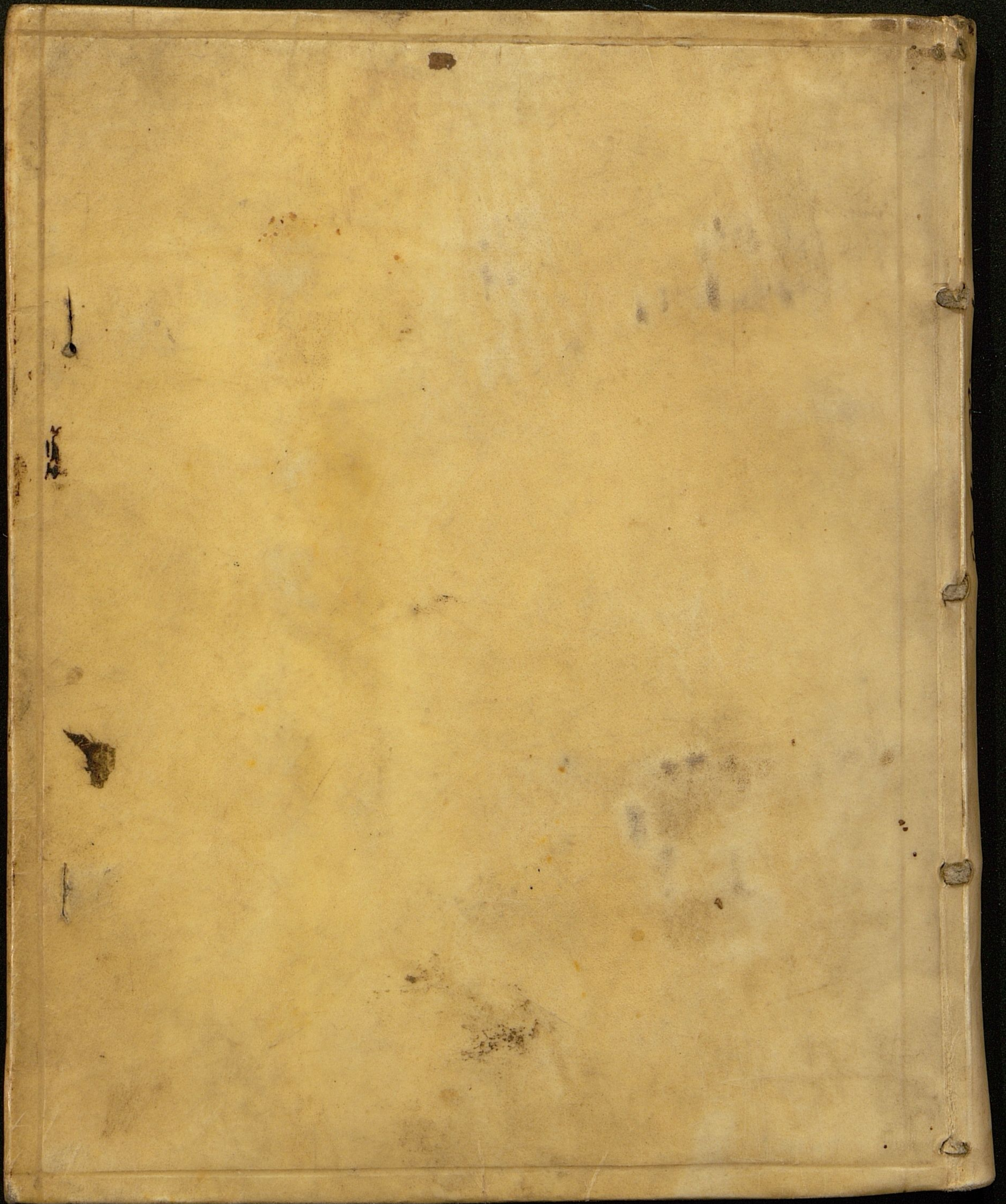
AB: 37 $\frac{10}{1.5}$

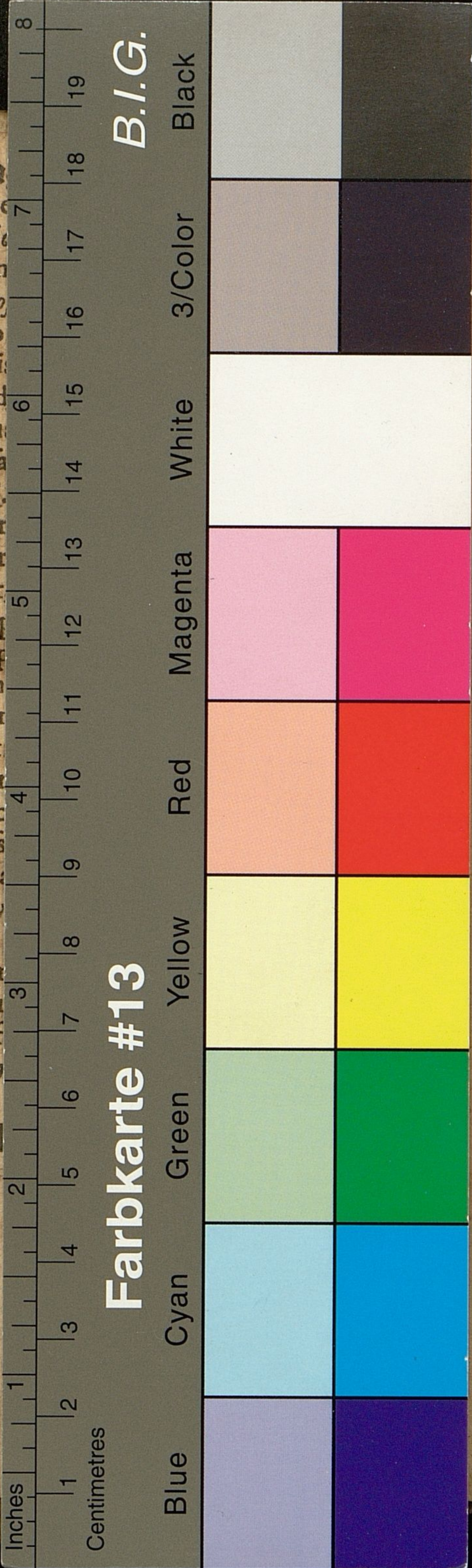
ULB Halle 3
005 126 738



FUND







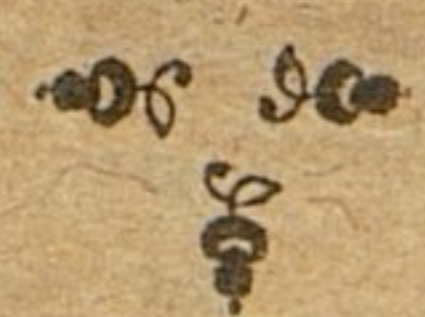
Farbkarte #13

B.I.G.

6060 2

Verzeichnuß Etli-
cher Puncten/
Welche bey dem ACHTS Pro-
cess wider ChurPfalz zu erwe-
gen / vnd von den Evangelischen Ständen
des Reichs / bey einem künfftigen
Reichstag / in acht zunehmen
seind.

Editio secunda.



Im Jahr M DC XXX.

1633

